

**Kulturzentrum Trudering
Nutzungskonzept des Bürgerzentrum Trudering e.V. für das Kulturzentrum Trudering**

Anlage:

Nutzungskonzept für das Kulturzentrum Trudering (Stand: August 2005)

Beschluss des Bezirksausschusses 15 Trudering-Riem vom 20.10.2005

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin:

1. Anlass der Vorlage / Kompetenzen

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.07.2000 wurde dem „... Konzept und der Übertragung der Trägerschaft für das Kulturelle Zentrum auf den Verein Bürgerzentrum Trudering e.V. ... zugestimmt.“

Zwischenzeitlich wurde ein umfangreiches inhaltliches Nutzungskonzept erarbeitet.

Der Bezirksausschuss 15 trifft nach Ziffer 2 des Katalogs der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kulturreferat) die Entscheidung über die Standortwahl, Errichtung und wesentliche Umgestaltung dezentraler Kultureinrichtungen.

2. Im Einzelnen

Der Bürgerzentrum Trudering e.V. hat das in der Anlage beiliegende Nutzungskonzept gemeinsam mit dem Kulturreferat und dem Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem – Unterausschuss Kultur, zwischen September 2003 und März 2005 erarbeitet und in einem abschließenden Gespräch im April 2005 abgestimmt.

Das Direktorium hatte im Mai 2005 folgende Änderungswünsche im Nutzungskonzept auf Seite 2:

„Die Aussagen in den letzten beiden Sätzen von Ziff. 4 sollten wie folgt lauten (Änderungsvorschlag ist nachstehend kursiv dargestellt):

„Innerhalb *der* letzten drei Monate vor einer Wahl sind Veranstaltungen politischer Parteien oder Gruppierungen *bzw. Veranstaltungen mit wahlwerbendem Charakter* ausgeschlossen. *Es gelten die jeweils aktuellen Festlegungen.*“

Diese Änderungswünsche wurden in das Nutzungskonzept aufgenommen und zwischen dem Verein und dem Kulturreferat abgestimmt.

Dieses aktuelle Nutzungskonzept vom August 2005 wird nun entsprechend der Ziffer 2 des Katalogs der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kulturreferat) dem Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Erstellung der Nutzungsordnung, u.a. auf Grundlage der Erfahrungen des Betriebsbeginns, auf die im Konzept verwiesen wird, ist in der Verantwortung des Vereins. Diese wird nach der Erstellung dem Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem zur Kenntnis übermittelt.

Das Kulturreferat beurteilt das vorgelegte Konzept als geeignete Grundlage für die Kulturarbeit vor Ort im Sinne von Sorge für die Gemeinschaft im Stadtviertel, die Integration aller Interessengruppen und die Vernetzung bestehender kulturbezogener Einrichtungen.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Sabathil, der Verwaltungsbeirat für Kulturelle Stadtentwicklung, Stadtteilkultur, Herr Stadtrat Benker, sowie die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag der Referentin:

Das vorgelegte Konzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen und entspricht der Zielsetzung der Kulturarbeit für den Stadtteil.

III. Beschluss:

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Die Referentin:

Dr. Kronawitter

Prof. Dr. Dr. Hartl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

-

Zu IV. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an den Vorsitzenden und die Fraktionssprecher / innen
des Bezirksausschusses 15 Trudering-Riem (5x)
an StD
an Abt. F
an Abt. I (3x)
an den Bürgerzentrum Trudering e.V., c/o Kulturzentrum Trudering, Wasserburger
Landstr. 32, 81825 München
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.
3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den BA
Kennt-
nis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Wir erbitten umgehend Mitteilung, ob der Beschluss aus Ihrer Sicht vollzo-
gen
werden kann.

2. Zurück an das Kulturreferat

Der Beschluss vom referat

kann vollzogen werden.

kann /soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

V. An das Direktorium - HA II/V

Der Beschluss des BA kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA kann / soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)

ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.